

Geschäftsordnung des Vorstandsbeirats der SozDia Stiftung Berlin – Gemeinsam Leben Gestalten

§1 Grundlage dieser Geschäftsordnung

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die Satzung der SozDia Stiftung Berlin – Gemeinsam Leben Gestalten in der jeweils aktuellen Fassung.

§2 Vorstandsbeirat, Mitgliedschaft, Ämter

1. Der Beirat besteht aus bis zu elf Beiratsmitgliedern. Kann der Beirat nicht aus elf Personen bestehen, besteht er aus weniger, jedoch immer einer ungeraden Zahl von Personen.
Kandidaten und Kandidatinnen für den Beirat sind einerseits Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsverhältnis oder Honorartätigkeit) zur Stiftung oder der mit ihr verbundenen Initiativen oder Körperschaften stehen, und andererseits natürlichen Personen, die nicht zu diesem Personenkreis gehören und die bereit sind, die Aufgaben des Vorstandsbeirats wahrzunehmen. Sie werden durch den Vorstand der Stiftung zur Berufung vorgeschlagen und durch den Stiftungsrat berufen. Der Vorstandsbeirat kann den Vorstand im Vorfeld der Berufung beraten und gegenüber dem Vorstand eigene Vorschläge einbringen.
2. Die Berufung erfolgt so, dass in der Gesamtheit des Beirats gesichert ist, dass die Mehrheit der im Beirat tätigen Personen nicht Mitarbeitenden der Stiftung oder der mit ihr verbundenen Initiativen oder Körperschaften sind.
3. Ändert sich die personelle Zusammensetzung des Vorstandsbeirates so, dass sie nicht mehr der Stiftungssatzung entspricht (z.B. gerade Anzahl Vorstandsbeiratsmitglieder oder mehr Mitarbeitende als Nichtmitarbeitende), verpflichtet sich der Vorstandsbeirat, unverzüglich dem Vorstand Vorschläge zu Neuberufungen zu unterbreiten, um die satzungsgemäße Zusammensetzung wiederherzustellen.
4. Personen, die Organen der Stiftung angehören, können nicht Mitglied im Vorstandsbeirat sein. Ausnahme stellt ggf. die vom Vorstandsbeirat in den Stiftungsrat entsandte Person dar.
5. Der Vorstandsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder Stellvertreterin. In der Verantwortung von Vorsitz und Stellvertretung liegt die Sicherstellung der Arbeit des Beirates gemäß §3.

6. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Mitglieder bleiben kommissarisch bis zur Neubenennung im Amt.

§3 Ziele, Aufgaben, Befugnisse

1. Das Ziel des Vorstandbeirates ist es, die Aktivitäten der Stiftung sowie der mit ihnen verbundenen Initiativen, Einrichtungen, Beteiligungen und Projekte zu fördern. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a. Beratung des Stiftungsvorstandes und der leitenden Personen, der mit der Stiftung verbundenen Körperschaften sowie Initiativen.
 - b. Regelmäßiger Überblick über das Geschäft (z.B. durch Projektbesuche, Bericht des Vorstandsvorsitzenden sowie des Geschäftsführers)
 - c. Beschluss von Ersuchen an den Stiftungsvorstand in Bezug auf dessen Tätigkeit
 - d. Erarbeitungen von Stellungnahmen und Empfehlungen, um Entwicklung anzuregen oder auf Gefahren und Fehlentwicklungen aufmerksam zu machen.
 - e. Vernetzung von Akteuren, die mittelbar oder unmittelbar mit den Aktivitäten der Stiftung verbunden sind.
 - f. Unterstützung bei der Förderung ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements
2. Der Vorstandsbeirat entsendet eine Person in den Stiftungsrat. Ist die entsandte Person kein Beiratsmitglied, ist sie dennoch ausdrücklich als Gast (s. §7 Abs. 4) zu den Beiratssitzungen eingeladen.
3. Der Beirat tagt mindestens einmal im Quartal.
4. Der Beirat berichtet regelmäßig den Organen der Stiftung über seine Tätigkeit. Der Bericht kann im Rahmen der turnusmäßigen Sitzungen in mündlicher Form erfolgen, soll jedoch protokolliert werden.
5. Der Stiftungsvorstand stellt den erforderlichen Service für die Arbeit des Vorstandbeirates in der Art einer Geschäftsstelle des Beirates sicher. Dies sind unter anderem Erstellung von Protokollen der Sitzung, Versand von Einladungen, Schriftstücken etc.; Koordination von Terminen, Orten und Räumen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Hinsichtlich ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten im Vorstandbeirat haben alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten. Davon ausgenommen sind die besonderen Rechte und Pflichten des Beiratvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

2. Die Mitglieder des Vorstandsbeirats sind in der Ausübung ihrer Funktion an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Maßgeblich für ihr Handeln ist die Satzung der SozDia Stiftung Berlin – Gemeinsam Leben Gestalten.
3. Jedes Mitglied des Vorstandsbeirats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Stiftung und deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Dies gilt auch nach Beendigung seines Amtes.
4. Die/ der Vorsitzende, ggf. die Stellvertretung, hat Sachverständige, Auskunftsperson und Gäste, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen, über die vertrauten Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Stiftung zu verpflichten.
5. Die Mitglieder des Vorstandsbeirats sind ehrenamtlich tätig, ihnen werden ggf. soweit möglich Auslagen und Aufwendungen erstattet.

§5 Förderfond und Beirat

1. Der Vorstandsbeirat bestimmt eine AG Förderfonds aus mindestens drei Mitgliedern des Beirats.
2. Die AG Förderfonds entscheidet eigenständig über die eingehenden Anträge und finanziellen Mittel des Förderfonds im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.
3. Die Stiftung führt eine Kostenstelle – Förderfond Beirat. Der Beirat beauftragt den Stiftungsvorstand, die darin enthaltenen Mittel nach seinen Beschlüssen zu verwalten.
4. Die Mittel dürfen nur im Sinne der Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Schwerpunkte legt der Vorstandsbeirat fest.
5. Vorsitz und Stellvertretung des Vorstandsbeirats führen jährlich die Verhandlungen über die Höhe der Planzahl der Kostenstelle Förderfonds Beirat mit dem Stiftungsvorstand.
6. Die /der Vorsitzende und die Stellvertretung können über die Geschäftsstelle der Stiftung die Kostenstelle einnehmen und die Verwendung der Mittel prüfen.
7. Die AG Förderfonds berichtet über vorliegende Anträge und Umsetzung von Projekten in den Sitzungen des Vorstandsbeirats.

§6 Einberufung von Sitzungen

1. Der Vorstandsbeirat tagt regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Quartal.
2. Die/ der Vorsitzende oder die Stellvertretung laden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu den Sitzungen ein.
3. Die/ der Vorsitzenden oder Stellvertretung müssen zu einer außerordentlichen Sitzung einladen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich einfordert.
4. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Vorstandsbeirats mit der Einladung zugestellt.

§7 Vorbereitung und Ablauf der Sitzung

1. Die Sitzungen des Vorstandsbeirats sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Beirat kann zu seinen Sitzungen Gäste hinzuladen. Wird für die Beratung die Anwesenheit von Mitarbeitenden der Stiftung oder an dieser beteiligten Körperschaften benötigt, sollen diese die Anwesenheit ermöglichen. Die Anwesenheit von Gästen ist durch Beschluss am Beginn der Sitzung zu ermöglichen.
2. Die Vorbereitung der Sitzung erfolgt in der Verantwortung der / des Vorsitzenden.
3. Die Sitzungen werden von der / dem Vorsitzenden oder bei Abwesenheit von der Stellvertretung geleitet.
4. Gäste haben in den Diskussionen Rederecht, jedoch kein Stimm- oder Antragsrecht.
5. Der Vorstandsbeirat legt die Sitzungstermine nach Möglichkeit so, dass die Teilnahme des Stiftungsvorstandes möglich ist.
6. Von den Sitzungen des Vorstandsbeirats wird ein Protokoll angefertigt, das nach seiner Bestätigung durch den Vorstandsbeirat an den Stiftungsvorstand übermittelt wird. Die Durchführung dieser Handlung obliegt der Geschäftsstelle des Vorstandsbeirats. Die Verantwortung für die Durchführung hat die /der Vorsitzende des Vorstandsbeirats.
7. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen zuzusenden. Bei nichterfolgtem Widerspruch innerhalb von 7 Tagen ab Versendung, gilt das Protokoll als Bestätigt. Widersprüche und Korrekturwünsche sind an die/den Vorsitzenden zu senden, der diese dann einarbeitet und ggf. die anderen Mitglieder in Kenntnis setzt.

§8 Beschlussfassung

1. Der Vorstandsbeirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf schriftlichem Weg.
2. Der Vorstandsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsbeiratsmitglieder beteiligen. Eine schriftliche Abstimmung ist auch durch dokumentationsfähige digitale Verfahren zulässig.
3. Ist eine Sitzung des Vorstandsbeirats nicht beschlussfähig, ist innerhalb einer Woche mit einer Terminfrist von drei Wochen erneut einzuladen und darauf hinzuweisen, dass diese Sitzung bei der Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der Stellvertretung und mindestens eines weiteren Mitglieds beschlussfähig ist.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, bei Abwesenheit oder Nicht- Abstimmung die der Stellvertretung den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§9 Niederschrift über Satzungen und Beschlüsse

1. Das Ergebnis einer Beschlussfassung, die schriftlich und nicht im Rahmen von Beiratssitzungen getroffen wurde, und die Beteiligung daran, werden von der /dem Beiratsvorsitzenden in einem Protokoll festhalten. Das Protokoll wird jedem Beiratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet. Dabei ist der Zustellweg per Email zulässig.
2. Außerdem werden solche Beschlüsse in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.
3. Das Protokoll nach Abs. 1 gilt als verabschiedet, wenn kein Mitglied des Vorstandsbeirats innerhalb von 14 Tagen beim Beiratsvorsitz widerspricht.

§10 Arbeitsgruppen

1. Der Vorstandsbeirat kann mit geeigneten Personen Arbeitsgruppen einrichten, um den Vorstand oder die Geschäftsführung in einzelnen Geschäftsbereichen zu beraten und zu unterstützen.

2. Die für den Vorstandsbeirat in der Satzung und die dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Arbeitsgruppen, soweit nicht zulässige abweichende Regelungen getroffen sind.
3. Die Arbeitsgruppen sind nicht dazu berechtigt eigene, für den Vorstandbeirat bindende Beschlüsse zu fassen, sondern können dem Vorstandsbeirat lediglich Beschlussempfehlungen geben. Ausgenommen ist die AG Förderfonds gem. §5 Abs. 2

§ 11 Gültigkeit, Änderungen der GO

1. Diese Geschäftsordnung ist unbefristet gültig.
2. Die Geschäftsordnung kann 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder geändert oder fortgeschrieben werden.

Diese Geschäftsordnung wird mit Beschluss des Vorstandbeirats vom 18. September 2024 mit Wirkung zum 19. September 2024 in Kraft gesetzt.



Sven Ulrich, Vorsitzender